

# Übervorteilung

---

**IMPRESSUM**  
Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

**FS 21** Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler

**HS 20** Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.  
FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Giovanni Dazio  
**HS 19** Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet  
FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs  
HS 18 MLaw Olivia Wipf, MLaw Corina Moschen, MLaw Fleur Baumgartner  
FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Corina Moschen  
**HS 17** RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf  
FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes, RA MLaw Luca Angstmann  
FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw Merens Cahannes LL.M., MLaw Melanie Gottini  
**HS 15** RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock  
FS 15 MLaw Felix Buff, RA M.A. HSG Kaspar Projer, RA lic. iur. Olivier Baum  
HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Martin Monsch  
FS 14 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Felix Buff, MLaw Barbora Castell, RA M.A. HSG Yves Mauchle  
HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Martin Monsch  
HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch, lic. iur. Matthias Trautmann  
HS 11 lic. iur. Benedict Burg, RA lic. iur. oec. Jan H. Hoffmann, lic. iur. Matthias Trautmann

---

1. Tatbestand	4
1.1. Objektives Element	5
1.2. Subjektive Elemente	6
1.2.1. Notlage	7
1.2.2. Unerfahrenheit	7
1.2.3. Leichtsin	8
1.3. Integrale Würdigung	8
2. Rechtsfolge	8
3. Systematische Einordnung und Wertung	9
4. Übungsfälle	9

---

**HS 10 RA lic. iur. Lukas Beeler, lic. iur. Benjamin Büchler,**  
**HS 09 RA lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Thomas Steininger,**  
**HS 08 lic. iur. Irène Schilter, lic. iur. Martina Isler,**  
**HS 07 lic. iur. Andrea Galliker,**  
**SS 07 RA in lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin, lic. iur. Matthias Hirsche,**  
**SS 06 lic. iur. Paul Felix Wegmann, lic. iur. Sarah Dobler, lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny,**  
**SS 05 lic. iur. Sarah Dobler,**  
**SS 04 lic. iur. Karin Eugster**

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum Obligationenrecht Allgemeiner Teil; <http://www.rechteck.uzh.ch/>[...]; besucht am 25.03.2023.

### Ausgangslage

Wirtschaftliche Unvorteilhaftigkeit ist an sich kein Anlass für eine Vertragskorrektur im Rahmen von Art. 27 ZGB.  
Dennoch ist anzuerkennen, dass die Durchsetzung allzu inadäquater Verträge mit Hilfe einer Auffangregelung verhindert werden muss.

Tatbestand der Übervorteilung als Konkretisierung des Verbots des Missbrauchs der Vertragsfreiheit (Wucher).

Die Übervorteilung zeigt die Charakteristika sowohl eines Inhalts- als auch eines Willensmangels.

Sanktioniert wird die Kombination von Inhalt und Art und Weise des Zustandekommens:

- Nicht haltbares Äquivalenzverhältnis verbunden mit einer
- stossenden Geschichte des Vertragszustandekommens.

## 1. Tatbestand

---

### Voraussetzungen

Der Tatbestand der Übervorteilung nach Art. 21 OR umfasst drei kumulative Voraussetzungen:

- Offenbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (objektiv)
- Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit (subjektiv, auf der Seite des Übervorteilten)
- Ausbeutung (subjektiv, auf der Seite des Übervorteilenden)

Die Anwendung von Art. 21 OR ist nicht auf vollkommen zweiseitige Verträge beschränkt.

### Sinngemässe Anwendung

Art. 21 OR findet nicht nur auf vollkommen zweiseitige Schuldverträge Anwendung.  
Andere Beispiele sind:

- Vergleichsvertrag
  - Gesellschaftsvertrag
-

- Erbteilungsvertrag (BGE 84 II 355)

In der Lehre ist umstritten, ob Schenkungsversprechen unter sinngemässer Anwendung von Art. 21 OR für unverbindlich erklärt werden können.

---

## 1.1. Objektives Element

### Offenbares Missverhältnis

Zwischen Leistung und Gegenleistung muss ein offensichtliches Missverhältnis bestehen.

Offensichtlichkeit: D.h. nicht jede Ungleichwertigkeit genügt. Vielmehr muss das Missverhältnis ins Auge springen.

Ob ein solches Missverhältnis besteht, ist eine Ermessensfrage (Art. 4 ZGB).

Massgebend ist der objektive Wert der Leistungen zur Zeit des Vertragsschlusses. Das subjektive Wertempfinden der Parteien ist nicht ausschlaggebend.

Abzuwägen sind die vereinbarten und nicht die tatsächlich erbrachten Austauschleistungen.

Vereinbarkeit mit dem Konzept der Vertragsfreiheit? Wert als subjektives oder objektives Merkmal?

### Objektivierte Betrachtungsweise

Massgebend ist der objektive und nicht der subjektive Wert der Leistungen (nicht: subjektives Wertempfinden der Beteiligten, obwohl dieses sonst in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung im Vordergrund steht).

Darin zeigt sich der interventionistische Charakter: Der Übervorteilte muss sich nicht mehr auf seinen eigenen Wertentscheid behaften lassen, sondern darf sich auf einen externen Massstab berufen.

Bewertung der Leistung zum Marktwert. Vgl. BGE 95 II 109: Nicht der offizielle Wechselkurs ist massgebend, sondern der Schwarzmarktwert ist zu berücksichtigen.

Probleme bei diesem Kriterium:

- Technisch nicht ganz so einfach umzusetzen, wie man vielleicht denken könnte.
  - Einbruch in das grundlegende Konzept einer marktwirtschaftlichen Ordnung, nach dem der Preis gerade keine objektive Wertaussage enthält, sondern Ausdruck des subjektiven Wertes ist, den die Parteien einem bestimmten Vermögenswert beimessen.
-

---

## 1.2. Subjektive Elemente

### Begriff

Subjektive Elemente beschlagen die Art und Weise, in der der Entscheid zustande gekommen ist. Sie sind damit mit den Willensmängeln verwandt.

### Schwäche seitens der übervorteilten Partei

Der Übervorteilte muss sich in einer "subjektiven" Ausnahmesituation befinden, welche ihm das freie Aushandeln der Vertragsbedingungen verwehrt.

Unerheblich ist, ob die Ausnahmesituation selbstverschuldet ist oder nicht.

Art. 21 Abs. 1 OR nennt drei Umstände:

- Notlage
- Unerfahrenheit
- Leichtsin

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Bspw. schwächender Einfluss durch Alkohol, Drogen oder Medikamente.

### Ausbeutung der Schwäche durch die übervorteilende Partei

Die übervorteilende Partei beutet die Schwächelage der übervorteilten aus, d.h., sie macht sich deren Schwäche bewusst zunutze, um sich durch den Vertragsschluss auf deren Kosten übermässige Vorteile zu verschaffen.

Nicht vorausgesetzt wird, dass die übervorteilende Vertragspartei die Übervorteilungssituation selbst geschaffen hat. Der Vertrag kann auch auf Anregung des Übervorteilten abgeschlossen werden (BGE 123 III 292, E. 7).

---

---

### 1.2.1. Notlage

Bei Vertragsabschluss befindet sich eine Partei in so starker Bedrängnis, dass der Vertragsschluss als das kleinere Übel angesehen wird.

In Betracht fällt dabei nicht nur die wirtschaftliche Bedrängnis, sie kann auch persönlicher, familiärer, politischer oder anderer rechtserheblicher Natur sein (BGE 123 III 292, E. 5).

Die Gegenpartei kann die Situation richtig beurteilen, ist aber nicht in der Lage, richtig zu handeln, da ihr Handlungsspielraum eingeschränkt ist.

Z.B. akuter Liquiditätsengpass. Der Schuldner überschreibt immer neue, immer höhere Wechsel. Rechnerisch resultiert ein Zinssatz von gegen 30% (heute: Höchstzinsvorschriften).

Achtung: Die Notlage muss den Anlass für den Vertragsabschluss bilden und nicht dessen Konsequenz.

Problem der Anreize: Sachverhalt der Salvage operations.

Beispiel: Bergung auf hoher See

- Auslegung der Bestimmung hat Einfluss auf die Bereitstellung des Gutes der Bergung. Hoher Bergungslohn bringt grossen Anreiz zur Bergung. Hinzu kommen in diesem Fall aber auch die Transaktionskosten für das Aushandeln des Vertrags. Deshalb: Internationales Abkommen, das Grundsätze für die Berechnung der Bergungsentschädigung festlegt.

---

### 1.2.2. Unerfahrenheit

Die Gegenpartei kann den Sachverhalt mangels notwendiger Kenntnisse oder Erfahrung nicht richtig einschätzen.

Art. 21 OR setzt keine allgemeine Unerfahrenheit voraus. Man kann selektiv unerfahren sein: Guter Arzt, ohne die Fähigkeit, die unvorteilhafte Ausgestaltung eines Investmentvehikels erkennen zu können.

Problem: Übernahmeverschulden

---

---

### 1.2.3. Leichtsinn

Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach. Die gebotene Vorsicht und Überlegtheit fehlt im konkreten Fall. Ein generell leichtsinniger Lebenswandel ist nicht erforderlich.

Leichtsinn: Ist nur schwer mit einem liberalen Vertragskonzept zu vereinbaren; das Schutzbedürfnis ist dennoch nachvollziehbar.

---

### 1.3. Integrale Würdigung

Die verschiedenen Tatbestandsmerkmale sind integral zu würdigen. Diese Gesamtwürdigung gestattet es, die Anforderung an ein bestimmtes Element umso geringer zu halten, je stärker ein anderes Element wiegt.

Auf keinen Fall darf aber von einem der drei Elemente gänzlich abgesehen werden.

---

## 2. Rechtsfolge

### Einseitige Unverbindlichkeit

Die Rechtsfolge der Übervorteilung besteht in der einseitigen Unverbindlichkeit des Vertrages: Der Verletzte kann innerhalb eines Jahres seit Vertragsschluss vom Vertrag zurücktreten, Art. 21 OR.

- Möglich ist auch die analoge Anwendung von Art. 20 Abs. 2 OR: Der Übervorteilte kann verlangen, dass der Vertrag mit verändertem Vertragsinhalt bestehen bleibt.
- Hypothetischer Parteiwille: Wegfall einer Vertragsklausel oder Korrektur des Leistungsverhältnisses
  - Kontrovers, ob Reduzierung auf das erlaubte Mass oder Reduzierung auf den marktüblichen Durchschnittspreis.
- Ein Teil der Lehre billigt dem Ausbeuter ebenfalls das Recht zu, die Teilaufrechterhaltung des Vertrages zu verlangen, sobald der Übervorteilte sich auf die Unverbindlichkeit des Vertrages beruft. (5)

---

5)



### 3. Systematische Einordnung und Wertung

---

#### Wertung

Mit den Regeln über die Übervorteilung anerkennt der Gesetzgeber, dass sich das Bild der Partei, die unter allen Umständen rational handelt und deshalb ohne Einschränkungen auf den von ihr erklärten Willen behaftet werden kann, Fiktion ist.

Dennoch ist die Rationalität von Willensentscheidungen nur ausnahmsweise zu hinterfragen: Dies wird durch die hohe Schwelle von Art. 21 OR vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht.

Wichtigste praktische Konsequenz von Art. 21 OR ist damit nicht die Relativierung, sondern die Untermauerung der Vertragsfreiheit.

### 4. Übungsfälle

---

#### Übungsfälle

Übungsfälle zum Thema Übervorteilung:

- IK OR AT, HS 2017, Fall 3
  - IK OR AT, HS 2017, Fall 4
  - IK OR AT, HS 2016, Fall 5
  - IK OR AT, HS 2015, Fall 3
  - IK OR AT, HS 2014, Fall 3
-